Amtliches

Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt - der Stadt Marl

K 21054 B

49. Jahrgang		itag, 26. Juni 2020	Nummer 16
Inhal			Seite
l.	5. Sitzung des Wahlausschusses der S	tadt Marl	154
II.	Aufforderung zur Einreichung von Wal Integrationsrates am 13. September 20	<u> </u>	154



I. 5. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Marl

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO NRW) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S.592, 967), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 03. April 2020 (GV. NRW. S. 222) mache ich bekannt:

Am Donnerstag, 30. Juli 2020, 15.30 Uhr findet im Sitzungssaal I des Rathauses die 5. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Marl für die Kommunalwahl und die Wahl des Integrationsrates 2020 mit folgender Tagesordnung statt:

- 1. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer auf unparteilsche Wahrnehmung ihres Amtes, soweit sie noch an keiner Sitzung teilgenommen haben
- 2. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 3. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- 4. Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge
 - a) für den Rat der Stadt Marl
 - b) für das Bürgermeisteramt der Stadt Marl
 - c) für den Integrationsrat der Stadt Marl

5. Anfragen und Mitteilungen

Die Verhandlungen des Wahlausschusses sind gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S.454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d) öffentlich.

Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Marl, 26.06.2020 Der Wahlleiter

gez. Bach Dezernent I

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates am 13. September 2020

Am Sonntag, den 13.09.2020, findet die Wahl des Integrationsrates der Stadt Marl statt.

Gemäß § 11 Absatz 1 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Marl fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates auf.

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Marl (Einzelbewerberin/Einzelbewerber) eingereicht werden.

Jede/jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Als Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber können jede/jeder Wahlberechtigte sowie Bürgerinnen und Bürger der Stadt Marl benannt werden, sofern sie die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach §§ 7, 8, und 9 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates erfüllen und ihre Zustimmung schriftlich erteilt haben.

Die Zustimmung ist unwiderruflich und beinhaltet gleichzeitig die Versicherung, dass für keinen anderen Wahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber abgegeben wurde.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Marl kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Die Vordrucke können nach telefonischer Absprache (Telefon 02365/99-2633) während der Öffnungszeiten

 Montag und Dienstag
 08.00 Uhr – 16.00 Uhr

 Mittwoch
 08.00 Uhr – 12.30 Uhr

 Donnerstag
 08.00 Uhr – 18.00 Uhr

 Freitag
 08.00 Uhr – 12.30 Uhr

im Rathaus, Creiler Platz 1, Turm 1, Zimmer 301 oder 306, abgeholt bzw. zugeschickt werden.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates sind spätestens bis zum

27. Juli 2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)

nach telefonischer Absprache (Telefon 02365/99-2633) beim Wahlleiter der Stadt Marl, Rathaus, Creiler Platz 1, 45768 Marl, Turm 1, Zimmer 301 oder 306 einzureichen.

Sie müssen auch bei postalischer Übersendung bis zu diesem Zeitpunkt eingegangen sein.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2020 beschlossen, dass das Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 entsprechend auf die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Marl angewendet wird. Die §§ 6, 9 und 11 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 in Verbindung mit § 11 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Marl bestimmen den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge sowie deren Einreichung, Zulassung und Bekanntmachung näher. Die o. g. Paragraphen sind ebenso wie die §§ 7,8 und 9 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Marl als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Marl, 26. Juni 2020 Der Wahlleiter

gez. Bach Dezernent I Anlage zur Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates am 13. September 2020

Auszug aus dem Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020:

§ 6 Stichtag für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Beim Wahlleiter können abweichend von § 15 Absatz 1 Satz 1 Kommunalwahlgesetz und von den auf diese Bestimmungen verweisenden Vorschriften Wahlvorschläge bis zum achtundvierzigsten Tag, 18 Uhr, vor der Wahl eingereicht werden.

§ 9 Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss entscheidet abweichend von § 18 Absatz 3 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes und von den auf diese Bestimmung verweisenden Vorschriften spätestens am neununddreißigsten Tag vor der Wahl.

§ 11 Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge abweichend von § 19 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und von den auf diese Bestimmung verweisenden Vorschriften spätestens am zwanzigsten Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.

Auszug aus der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Marl (IntegrationsratsWahlO):

§ 7 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist, wer
 - 1. nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
 - 2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 - 3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 - 4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2019 (BGBL. I S. 1626), erworben hat.
- (2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 - 16 Jahre alt sein,
 - sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Stadt Marl ihre Hauptwohnung haben.

(3) Wahlberechtigte Personen nach Abs. 1 Nr. 3 und 4, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich auf Antrag spätestens bis zum zwölften Tag vor dem Wahltag in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Der Antrag ist unter Verwendung eines Formblattes schriftlich bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu stellen. Sie haben den Nachweis der Wahlberechtigung zu führen.

§ 8 Wahlrechtsausschluss

- (1) Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer,
 - auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBI. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 4b des Gesetzes vom 07. Februar 2020 (BGBI. I S.166, 193), nach seinem § 1 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
 - 2. die Asylbewerberinnen/Asylbewerber sind.
- (2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge eines Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 9 Wählbarkeit

(1) Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle Wahlberechtigten nach § 7 Abs. 1 sowie alle Bürgerinnen/Bürger.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- 1. sich seit mindestens einem Jahr rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und
- 2. seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Marl haben.
- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 11 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.
- (2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde (Einzelbewerberin/Einzelbewerber) eingereicht werden. Jede/jeder Wahlvorschlags-berechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (3) Als Wahlbewerberin/Wahlbewerber können jede/jeder Wahlberechtigte sowie Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde benannt werden, sofern sie ihre/er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (4) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber können Stellvertreterinnen/Stellvertreter benannt werden.
- (5) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz, so dass an die Stelle der/des verhinderten gewählten Bewerberin/Bewerbers die/der für sie/ihn auf der Liste aufgestellte

- Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber tritt, falls eine solche/ein solcher nicht benannt ist bzw. diese/dieser auch verhindert ist, die/der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern kann eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter benannt werden, welche die Bewerberin/den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle ihres/seines Ausscheidens ersetzen kann.
- (6) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und die Erklärung enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (7) Der Wahlvorschlag für Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber muss den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf, das Geburtsdatum, den Geburtsort, die Anschrift (Hauptwohnung), die E-Mail-Adresse oder das Postfach sowie die Staatsangehörigkeit der Bewerberin/des Bewerbers enthalten. Gleiches gilt für Listenwahlvorschläge. Sofern Stellvertreterinnen/Stellvertreter benannt werden, sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
- (8) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerberin/ Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt eine Bezeichnung, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (9) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.
- (10) Für die Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen und Bescheinigungen der Wählbarkeit sind die Formblätter zu verwenden, die die Wahlleiterin/der Wahlleiter bereithält.
- (11) Wahlvorschläge können bis zum 59. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingereicht werden. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (12) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 47. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gelten § 18 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (13) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter mit den in Abs. 7 genannten Merkmalen spätestens am 27. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit der Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerberin/des Bewerbers anzugeben.
- (14) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.